

INFORMATION

Hinweise für den Akkreditivbegünstigten zur Steuerung von Akkreditiven

Für den Verkäufer (Begünstigten) ist das Akkreditiv eine beliebte Form der Zahlungssicherung. Das Akkreditiv ist ein vom Warengeschäft losgelöstes Schuldversprechen der eröffnenden Bank. Die darin versprochene Leistung (z.B. Zahlung) wird ausschließlich gegen Erfüllung der Akkreditiv-Bedingungen erbracht.

Grundlage für die weltweite Akkreditiv-Abwicklung sind die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive ERA 600. Seit dem 1. Juli 2007 findet die Revision, die als Publikation Nr. 600 von der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris, veröffentlicht wurde, Anwendung. Für den Begünstigten ist es unerlässlich, sich über die Artikel der ERA 600 zu informieren, da diese sowohl für ihn als auch für alle anderen Beteiligten bindend sind.

Begnügen Sie sich bei der Formulierung der Zahlungsbedingungen im Kaufvertrag nicht mit der einfachen Klausel "Zahlung durch Akkreditiv"! Legen Sie die Bedingungen des Akkreditivs bereits im Vertrag fest, denn schon hier werden die Weichen für die problemlose Zahlungsabwicklung gestellt! Außerdem kostet jede Akkreditivänderung Zeit und Geld!

Ideal für die Ausgestaltung der "Akkreditiv-Klausel" ist unser Akkreditiv-Steuerungsformular. Das ausgefüllte Formular senden Sie dem Käufer, der damit die Eröffnung des Akkreditivs bei seiner Bank beantragt. Bitte beachten Sie die folgenden Punkte:

Vorlage des Akkreditivs bei Ihnen

Auch wenn der Käufer sofort nach Vertragsabschluss das Akkreditiv bei seiner Bank beantragt, kann sich die Akkreditiveröffnung verzögern, insbesondere wenn noch Import-, Devisentransfer- oder andere Genehmigungen beantragt werden müssen. Daher sollte die Frist bis zum Eingang des Akkreditivs bei Ihnen so großzügig bemessen sein, dass der Käufer die entsprechenden Formalitäten auch erfüllen kann.

Akkreditivbestätigung

Die Eröffnung des Akkreditivs wird Ihnen von der WGZ BANK angezeigt, d.h. avisiert. Die WGZ BANK geht jedoch keine eigene Zahlungsverpflichtung ein. Sie wird den Akkreditivbetrag nur dann auszahlen, wenn das Konto der eröffnenden Bank die erforderliche Deckung ausweist bzw. der Erlös überwiesen worden ist. Die Werthaltigkeit des Akkreditivs ist abhängig von der Bonität der eröffnenden Bank und des Landes.

Wollen Sie die Risiken, die in der Zahlungsfähigkeit der eröffnenden Bank und/oder des Landes des Importeurs liegen, ausschalten, verlangen Sie ein von der WGZ BANK bestätigtes Akkreditiv.

Zwar sind mit der Bestätigung Kosten verbunden, diese werden allerdings durch die größere Sicherheit aufgewogen.

Wenn Sie eine Akkreditiv-Bestätigung vereinbaren wollen, sollten Sie sich in jedem Fall schon vor Vertragsabschluss bei uns vergewissern, ob und zu welchen Konditionen das Akkreditiv bestätigt würde, auch um Ihre Preiskalkulation zu präzisieren.

Provisionen und Spesen

In den meisten Fällen gehen die Provisionen und Spesen der ausländischen Bank zu Lasten des Käufers (Auftraggeber) und die in Deutschland zu Ihren Lasten (Begünstigter). Das soll Sie aber nicht darin hindern zu vereinbaren, dass alle Provisionen und Spesen zu Lasten des Käufers gehen.

Akkreditiv-Steuerung

Form des Akkreditivs

Ein unwiderrufliches Akkreditiv kann ohne die Zustimmung der eröffnenden Bank, der etwaigen bestätigenden Bank und des Begünstigten weder geändert noch annulliert werden.

Verlangen Sie ein übertragbares Akkreditiv, wenn Sie Zwischenhändler sind, dem Hersteller oder Unterlieferanten jedoch kein eigenes Akkreditiv (das Ihre Kreditlinie belastet) stellen wollen. Als Begünstigter (Erstbegünstigter) eines übertragbaren Akkreditivs können Sie die übertragende Bank beauftragen, das Akkreditiv im ganzen oder zum Teil einem oder mehreren anderen Begünstigten (Zweitbegünstigten) verfügbar zu stellen. Wichtig ist in diesem Fall, dass das Basis-Akkreditiv in möglichst einfacher Form eröffnet wird, da eine Vielzahl von Dokumenten und besonderen Klauseln die Übertragung erschwert oder sogar unmöglich macht. Das Basis-Akkreditiv muss so gestaltet sein, dass der Hersteller oder Unterlieferant es vertragsgemäß erfüllen kann, d.h. mit den Dokumenten aus dem übertragenen Akkreditiv muss das Basis-Akkreditiv eingelöst werden können. Der Erstbegünstigte kann lediglich die Rechnungen und ggf. die Tratten austauschen, um seine Handelspanne zu erheben. Die Lieferbedingung (gemäß INCOTERMS) mit dem Käufer und dem Hersteller/Unterlieferanten und die fakturierte Währung sind deckungsgleich zu vereinbaren. Bezüglich der Ausgestaltung des Basis-Akkreditivs kann sich ein rechtzeitiger Kontakt zur WGZ BANK als hilfreich erweisen, um spätere Akkreditiv-Änderungen zu vermeiden.

Währungscode und Betrag

Soll das Akkreditiv über den vollen Warenwert lauten? Wenn eine Anzahlung vereinbart wurde, die außerhalb des Akkreditivs zu zahlen ist, muss der Betrag entsprechend gekürzt werden. In diesem Feld können auch Betragstoleranzen (z.B. plus/minus 5 Prozent oder circa, d.h. plus/minus 10 Prozent) angegeben werden. Sind Teilverladungen nicht gestattet, können durch den Zusatz "höchstens" (not exceeding) Probleme vermieden werden, die entstehen, wenn eine Inanspruchnahme den Akkreditivbetrag um mehr als 5 Prozent unterschreitet. Zusätzlich zum Akkreditivbetrag abgedeckte Beträge (z.B. Zinsen für ein Zahlungsziel) können ebenfalls hier angegeben werden.

Benutzbarkeit

Ihr Zahlungsanspruch gegenüber der eröffnenden Bank entsteht mit Vorlage der akkreditivgemäßen Dokumente bei der benannten Bank oder der eröffnenden Bank oder ggf. bei der bestätigenden Bank. Vermeiden Sie Akkreditive, die bei einer Auslandsbank benutzbar sind. Sie tragen das Risiko, falls Dokumente nicht oder nicht fristgerecht ankommen. Außerdem kann es längere Zeit dauern, bis der Erlös bei Ihnen eingegangen ist.

Wollen Sie den Erlös sofort nach Einreichung der Dokumente ausgezahlt bekommen (Sichtzahlung), obwohl Sie ein Zahlungsziel vereinbart haben (hinausgeschobene Zahlung per...)? Klären Sie bitte vor Vertragsabschluss mit uns, ob die WGZ BANK bereit ist, Ihre später fällig werdende Forderung regresslos anzukaufen (Forfaitierung).

Transportweg

Hier sind die Namen der Orte einzusetzen, die im verlangten Transportdokument erscheinen sollen.

- Übernahmeort und Bestimmungsort im Dokument des multimodalen (kombinierten) Transports. Der Verladehafen, Abflughafen, Löschungshafen und/oder Bestimmungsflyghafen und die Transportart (in Feld 44 A und/oder in Feld 44 B) kann zusätzlich angegeben werden.
- Versandort und Bestimmungsort im Internationalen Frachtbrief (CMR)
- Verladehafen und Löschungshafen im Konnossement (Bill of Lading)
- Abflughafen und Bestimmungsflyghafen im Luftfrachtbrief (Air Waybill)

Akkreditiv-Steuerung

Datum und Ort des Verfalls und Dokumentenvorlagefrist

Spätestens an diesem Datum müssen die Dokumente bei der Bank vorliegen, bei der das Akkreditiv benutzbar ist / verfällt. Die Spanne zwischen dem spätesten Verfalldatum und dem Verfalldatum ist die Vorlagefrist (separates Feld!). Bei der Fristbestimmung sollten Sie den voraussichtlichen Zeitbedarf - einschließlich Postlaufzeiten - berücksichtigen,

- um die Dokumente von den Ausstellern zu erhalten,
- um die eigenen Dokumente zu erstellen und ggf. beglaubigen oder legalisieren zu lassen,
- um die Dokumente unter dem Akkreditiv vorzulegen.

Die Frist beträgt im Allgemeinen 15 bis 21 Tage und ist davon abhängig, ob das Akkreditiv bei der WGZ BANK oder bei einer Bank im Ausland benutzbar sein soll.

Warenbeschreibung und Lieferbedingung

Die Warenbeschreibung ist möglichst kurz und in englischer oder deutscher Sprache aufzuführen. Wenn Sie entsprechende Referenznummern angeben, erleichtern diese Nummern die Zuordnung des Vorgangs sowohl beim Käufer als auch - nach Eingang des Akkreditivs - bei Ihnen.

Bei der Vereinbarung der Lieferbedingung sollte eine INCOTERM-Klausel in den Vertrag einbezogen werden, die die jeweiligen Verpflichtungen des Käufers und Verkäufers international regelt.

Dokumente

Die von Ihnen vorzulegenden Dokumente richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, der Lieferbedingung und den Bestimmungen des Importlandes. Wir empfehlen, die Dokumente möglichst detailliert anzugeben. Insbesondere die Dokumente, die in den ERA 600 nicht beschrieben sind, sollten hinsichtlich Aussteller sowie Wortlaut oder Inhaltsmerkmalen bestimmt werden.

Vermeiden Sie Dokumente, bei denen die Mitwirkung des Käufers vorgesehen ist. Sollte der Käufer später nicht mehr mitwirken wollen oder können, kann die Auszahlung blockiert werden.

Falls im Vertrag die Stellung von Bankgarantien (z.B. Vertragserfüllungs-/ Gewährleistungsgarantie), die unter dem Akkreditiv vorzulegen sind, vereinbart ist, fügen Sie dem Vertrag bzw. dem Formular zur Akkreditiv-Steuerung Mustertexte bei, die mit uns abgestimmt sind.

Schlusswort

Wir hoffen, dass das Formblatt dazu beitragen kann, Ihnen das Akkreditiv - nach Eingang bei uns - in der gewünschten Form zu avisieren. Sollten Sie das Akkreditiv von einer Dritten Bank erhalten, können Sie uns gerne in die weitere Abwicklung einschalten.

Vorstehende Erläuterungen zur Benutzung des Formblattes konnten nur gerafft dargestellt werden, um den Rahmen dieses Informationsblattes nicht zu sprengen. Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WGZ BANK gern für weitere Informationen zur Verfügung. Wir empfehlen, das Gespräch mit uns möglichst vor Vertragsabschluss zu führen, denn Vertragsänderungen sind erfahrungsgemäß nur sehr schwer durchsetzbar.

Stand: Juli 2007 - unverbindlich -